



PRO ARTES  
V I E N N A

**Statuten des Vereins**

## **„ProArtes - Theaterproduktionen“**

**Stand 12.05.2022 (Version 4)**

*Ersetzt Version 3 vom 17.11.2020*

Erstellt von Mario Grubhofer

i.V. von

Verein „ProArtes – Theaterproduktionen“

Altgasse 21/12, A - 1130 Wien; ZVR: 1653070168 , DVR: 0003506

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2: Zweck .....	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO .....	4
§ 4: Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 8: Vereinsorgane.....	8
§ 9: Generalversammlung.....	8
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung .....	10
§ 11: Der Vorstand .....	10
§ 12: Aufgaben des Vorstands.....	12
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	13
§ 14: Rechnungsprüfer.....	14
§ 15: Schiedsgericht.....	15
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins .....	15
§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks .....	16

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen „ProArtes – Theaterproduktionen“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die ganze Welt.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
  - a. Die projektbezogene Organisation und Durchführung von Theateraufführungen sowie die Umsetzung produktionsrelevanter Aufgaben;
  - b. Die projektbezogene Organisation und Durchführung musikalischer Theaterproduktionen insbesondere Opern, Operetten und Musicals;
  - c. Der Betrieb einer Homepage und anderer elektronischer Medien;
  - d. Der Kontakt zu theaterinteressiertem Publikum im städtischen und vor allem auch ländlichen Bereich in jedweder Ausformung;
  - e. Die Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen;
  - f. Die Teilnahme an Tourneen sowie an Gastspielen, wobei beides auch vom Verein selbst organisiert werden darf;
  - g. Die Organisation und Abhaltung von Symposien und Workshops;
  - h. Der Aufbau einer Bibliothek bzw. eines Archivs in jedweder Ausformung;
  - i. Die Herausgabe von Publikationen sowie sonstige Öffentlichkeits- und Werbemaßnahmen;
  - j. Die Umsetzung von Uraufführungen österreichischer oder ausländischer Komponisten;
  - k. Der Handel mit Waren, die mit dem begünstigten Zweck des Vereines in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

- l. Die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dies den Vereinszweck fördert.
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Erlöse aus dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
  - b. Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder;
  - c. Einnahmen aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines, die dem Vereinszweck dienen;
  - d. Erträge aus Sponsoring;
  - e. Werbeeinnahmen;
  - f. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften;
  - g. Subventionen und Förderungen;
  - h. Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen sowie Vermächtnisse;
  - i. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung.

### **§ 3a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO**

- 1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- 2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 5) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 6) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von

Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- 7) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 8) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- 9) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40 Z. 1 BAO.
- 10) Der Verein kann unter Anwendung von § 40 Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 11) Neu 11: Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich ein wenig bis voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie müssen zum Teil auf Wunsch des Vorstands der Generalversammlung beiwohnen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sollen jene Personen werden, die künstlerisch bei dem Verein mitwirken. Sie erhalten auf Wunsch je ein kostenloses Ticket pro 2 Vorstellungen eines Projekts, in dem sie künstlerisch involviert sind, sofern der Verein für den Ticketverkauf verantwortlich ist. Sie erhalten einmal jährlich den Vereinsnewsletter über zukünftige und laufende Projekte.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein diesen Status erhalten. Sie werden vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- 2) Über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Der Zeitpunkt des Erwerbs der ersten drei ordentlichen Mitglieder ist festgelegt. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a. Die nächste stattfindende Generalversammlung muss sicherstellen, dass mindestens fünf Personen anwesend sein;
  - b. Daraus müssen mindestens drei ordentliche Mitglieder zum Vorstand gewählt werden;
  - c. Die Gültigkeit der ersten Generalversammlung ist nicht gegeben, wenn a) und b) nicht erfüllt werden;
  - d. Die Generalversammlung hat wiederholt zu werden, bis b) protokolliert feststeht.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 6) Beitritte für außerordentliche Mitgliedschaften haben schriftlich zu erfolgen. Die dazu vorgesehenen Formulare werden unter anderem an Mitwirkende künstlerischer Produktionen verteilt.
- 7) Die Generalversammlung entscheidet über die Änderung des außerordentlichen Status eines Mitglieds zum ordentlichen. Die Statusänderung wird dem jeweiligen außerordentlichen Mitglied angeboten. Das Erlangen der ordentlichen Mitgliedschaft muss von beiden Seiten einvernehmlich bestätigt werden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem darauffolgenden Kalenderjahr. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nach dem 30. November des jeweiligen Jahres, so erlischt die Mitgliedschaft erst nach 13 Monaten, also im übernächsten Kalenderjahr. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Posteingangs maßgeblich.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweifacher Aufforderung nicht vollzogen ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins entgeltlich teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jegliche künstlerische Entscheidung (Art der Werke, engagierte Künstler) obliegt der durch den Vorstand für eine Produktion bestimmten künstlerischen Leitung. Ordentliche und Ehren-Mitglieder haben die Möglichkeit, Teil der künstlerischen Leitung zu sein.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, rein künstlerisch entgeltlich für den Verein tätig zu sein.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Mindestens fünf ordentliche und/oder Ehren-Mitglieder können vom Vorstand eine Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Mindestens ein Zehntel der außerordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 6) Ordentliche und Ehren-Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der außerordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der

Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.

- 7) Die ordentlichen und Ehren-Mitglieder sind auf Wunsch vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss einmal jährlich (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 9) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Im Gegenzug erhalten diese einen jährlichen Newsletter, um am Laufenden über kommende und geschehende Vereinsproduktionen zu bleiben.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle zwei Jahre statt und wird vom Vorstand festgelegt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens fünf ordentlichen und/oder Ehren-Mitglieder;
  - c. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der außerordentlichen Mitglieder;
  - d. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
  - e. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. dritter Satz dieser Statuten), oder;



- f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen acht Wochen statt.
- 3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und/oder Ehren-Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Auf Wunsch des Mitglieds kann dies auch per Brief erfolgen, die Portogebühren werden dann dem Verein zugeschrieben. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
  - 4) Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und/oder Ehren-Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
  - 5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.
  - 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  - 7) Sämtliche künstlerische Entscheidungen sind von der künstlerischen Leitung zu tätigen und sind nicht Teil der Generalversammlung. Beschlüsse über die Projekte in der Zukunft sind jedoch bekanntzugeben.
  - 8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur der Vorstand, die ordentlichen und die Ehren-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine externe Person oder ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  - 9) Die Generalversammlung ist, sofern mindestens fünf Personen anwesend sind, beschlussfähig. Es müssen darüber hinaus mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
  - 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in sowie Kassier/in.
  - a) Es ist jederzeit möglich, die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Statutenänderung auf mehr als drei Personen zu erweitern, falls Bedarf dazu besteht, um die Funktionsfähigkeit des Vereins nicht zu gefährden.
  - b) Weitere Rollen des Vorstands sind frei definierbar und erlangen erst Gültigkeit, sobald sie statutär erfasst sind und der Vereinsbehörde gemeldet sowie von dieser registriert wurden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Kooptionsdauer ist begrenzt auf neun Monate, innerhalb derer eine Neuwahl innerhalb einer außerordentlichen Generalversammlung stattfinden muss. Der oder die Kooptierende verpflichtet sich nicht dazu, sich innerhalb der neun Monate einer Neuwahl zu stellen. Sollte sich der oder die Kooptierende dagegen entscheiden, besteht ein weiteres Mal die Möglichkeit, durch Kooptierung

ein drittes Vorstandsmitglied zu bestellen. In diesem Fall sind die Rechnungsprüfer darüber zu informieren. Sollte nach weiteren sechs Monaten kein/e dritte Funktionär/in gewählt werden, greift §11 Abs. 4)

- 4) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 5) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 7) Der Vorstand wird von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind; verhinderte Personen dürfen durch Vollmacht vertreten sein.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Pattsituation, entscheidet die/der Obfrau/Obmann.
- 10) Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- 11) Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier Augen Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfähigkeit erforderlich.
- 12) Rücktritt oder Enthebung eines Vorstandsmitglieds sind nur möglich, wenn ein Ersatz gefunden wurde oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder erhalten bleiben.
- 13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Alle diesbezüglichen Anbelange müssen mit der Gefährdung der Durchführung von Projekten zu tun haben. Künstlerische Fehlentscheidungen sind insofern kein Enthebungsgrund, solange sie nicht die Durchführung von Projekten und die Zukunft des Vereins gefährden.
- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Generalversammlung zu richten. Die Bestätigung des Rücktritts ist abhängig von der Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder, wie in Punkten a), b) oder c) geschildert. Die Bestätigung wird erst wirksam, wenn dies von der Vereinsbehörde durch Eintragung ins Vereinsregister als solche festgehalten wurde.

- a) Es sind nach Rücktritt noch drei oder mehr Vorstandsmitglieder im Verein bestellt. Der Rücktritt wird innerhalb der deswegen einberufenen Vorstandssitzung bestätigt.
  - b) Es sind nach Rücktritt nur mehr zwei Vorstandsmitglieder im Verein bestellt. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooption eines Nachfolgers im Rahmen einer Vorstandssitzung bestätigt.
  - c) Es sind nach Rücktritt weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Verein bestellt. Der Rücktritt wird erst bestätigt, wenn eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird und stattfindet und darin Ersatz durch Neuwahl oder Kooption bestellt wird sowie wenn im Anschluss drei Vorstandsmitglieder durch Kooption oder Neuwahl verbleiben.
- 15) Der Vorstand kann sich für besondere Aufgaben der Mithilfe von Beiräten bedienen und diese ohne Beschluss der Generalversammlung in die Arbeit des Vorstandes miteinbeziehen. Die Bestellung von Beiräten endet spätestens mit der Funktion des die Einberufung ausgesprochenen Vorstandes. Sie kann jedoch auch jederzeit vorzeitig durch einfache Mitteilung an den Beirat beendet werden.
- 16) Der Beirat oder einzelne Mitglieder können mit beratender Stimme auch den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2.
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e) Für die Verwaltung der Geldangelegenheiten sind zwei Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt;
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - h) Bestellung der Rechnungsprüfer.
- 2) Der Vorstand hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, jedweden Dokumentationspflichten nachzukommen, die dem Verein selbst und den Mitwirkenden per Verordnungen vorgeschrieben sind.
- 3) Der Vorstand muss für unentbehrliche Hilfsbetriebe oder andere Geschäftsbetriebe ein Team der künstlerischen Leitung in einer dafür einberäumten Sitzung im Vorhinein bestellen und sicherstellen, dass die Begünstigungswürdigkeit des Vereins dadurch nicht gefährdet ist. Die tatsächlich Mitwirkenden müssen spätestens drei Monate nach Produktionsende schriftlich festgehalten werden. Der Einsatz von Beiräten ist hierbei möglich.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Alle Vorstandsmitglieder dürfen:
- a) Den Verein nach außen hin vertreten;
  - b) Sämtliche schriftliche Ausfertigungen gem. § 6 Abs. (3) VerG des Vereins unterschreiben, wobei Punkte für die eine/ zwei/ drei Unterschrift/en ausreicht/ausreichen mit [1] / [2] / [3] markiert sind.
    - i) Abschlüsse von Verträgen unwesentlicher Bedeutung für den Verein und/oder mit kurzzeitiger Auswirkung [1];
    - ii) Beschlüsse über die Künstlerische Auftragsvergebung [2]
    - iii) Abschlüsse von Verträgen wesentlicher Bedeutung für den Verein und/oder mit dauerhafter Wirkung [2]
    - iv) Beschlüsse von Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern und Verein [2]

- v) Beschlüsse von Geschäftsaufnahmen oder Zweigvereinen [3]
  - c) Bei Gefahr im Verzug, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Ansonsten sind Änderungen ungültig;
  - d) Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führen;
  - e) Das Mitgliederverzeichnis führen;
  - f) Die Homepage verwalten;
  - g) Die Aufhebungspflicht von Unterlagen und Dokumenten garantieren;
  - h) Die Produktionsdokumentation organisieren und sicherstellen.
- 2) Die/der Obfrau/Obmann und deren/dessen Stellvertretung müssen:
- a) die vereinsunterstützende Verbreitung der Vereinsaktivitäten (Werbung, Kontakte, etc.) ausüben und haben diesbezüglich Liste zu führen;
  - b) Im Falle von Verhinderung dafür sorgen, dass die Generalversammlung beschlussfähig ist;
  - c) Produktionsentscheidungen mittreffen und/oder absegnen;
  - d) Beiräte für künstlerische Tätigkeiten beziehen.
- 3) Der/die Kassier/in und dessen/deren mögliche Stellvertretung müssen bzw. dürfen:
- a) Die ordnungsmäßige Buchführung sicherstellen;
  - b) Die Geldgebarung des Vereins kontrollieren;
  - c) Das Vermögen ordnungsgemäß verwalten;
  - d) Beirat(e)innen für Tätigkeiten im Verwaltungsbereich beziehen.
- 4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle einzelner Vorstandsmitglieder andere Vorstandsmitglieder oder Beiräte, die im Einvernehmen für die Aufgaben oder Teile davon bestellt wurden. Vertretungen sind schriftlich festzuhalten und in einer Vorstandssitzung zu beschließen.

## § 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der
- 4) Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den
- 5) Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 bis 8 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.